

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## **Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre vom 04.12.2007 in der Fassung vom 10.10.2012**

Vorläufig genehmigt vom Präsidium am 24. September 2013

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen

#### **Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

- § 5 Studienbeginn
- § 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfachstudiengang

#### **Abschnitt III: Studienstruktur- und organisation**

- § 7 Studien- und Prüfungsaufbau, Module
- § 8 Umfang des Studiums und der Module, Kreditpunkte (CP)
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 11 Studienverlaufplan; Vorlesungsverzeichnis; Orientierungsveranstaltung
- § 12 Studien(fach)beratung
- § 13 Akademische Leitung und Modulkoordination

#### **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

- § 14 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses

#### **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

- § 17 Zulassung zur Nebenfachprüfung
- § 18 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

- § 19 Versäumnis und Rücktritt
- § 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung
- § 21 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen sowie Studienzeiten

## **Abschnitt VI: Voraussetzung für die und Umfang der Nebenfachprüfung; Durchführung der Modulprüfungen**

- § 23 Voraussetzung für die und Umfang der Nebenfachprüfung
- § 24 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- § 25 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 26 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 27 Hausarbeiten
- § 28 Bachelorarbeit

## **Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote**

- § 29 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 30 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

## **Abschnitt VIII: Wiederholung; Endgültiges Nichtbestehen der Nebenfachprüfung**

- § 31 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen
- § 32 Endgültiges Nichtbestehen der Nebenfachprüfung

## **Abschnitt IX: Bescheinigung; Urkunde**

- § 33 Bescheinigung

## **Abschnitt X: Ungültigkeit von Prüfungen; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren**

- § 35 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln
- § 36 Einsicht in die Prüfungsunterlagen; Aufbewahrungsfristen
- § 37 Einsprüche und Widersprüche
- § 38 Prüfungsgebühren

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

- § 39 Übergangsbestimmungen
- § 40 In-Kraft-Treten

## **Anhang A: Beispielhafter Studienverlaufsplan**

## **Anhang B: Modulbeschreibungen**

## Abkürzungsverzeichnis

B.Sc.	Bachelor of Science
BWL	Betriebswirtschaftslehre
CP	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. 2009, S. 666)
h	Zeitstunde
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94)
M	Mentorien
NF	Nebenfach
S	Seminar
SWS	Semesterwochenstunde
TÜ	Tutorienübung
Ü	Übung
V	Vorlesung
VWL	Volkswirtschaftslehre

## **Abschnitt I: Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich der Ordnung**

Diese Ordnung regelt den Studienablauf sowie die Nebenfachprüfungen in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre. Soweit Module in Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre im Rahmen eines anderen Studienganges der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu absolvieren sind, ohne dass es sich hierbei um ein Nebenfach im Sinne dieser Ordnung handelt, gelten die Bedingungen für den Erwerb von Kreditpunkten (CP) dieser Ordnung entsprechend.

### **§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten.

(2) Das Studium vermittelt fachliche Kompetenz und soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Neben der Fähigkeit zur Beurteilung wirtschaftlicher Prozesse soll im Rahmen des Studiums insbesondere gelernt werden, diese Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Verantwortliches Handeln im Beruf kann nur unter beiden Voraussetzungen erfolgen.

### **§ 3 Akademischer Grad**

Nach bestandener Bachelor- oder Masterprüfung im Hauptfach sowie bestandener Nebenfachprüfung(en) verleiht der für das Hauptfach zuständige Fachbereich der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den in der Ordnung für das Hauptfach vorgesehenen akademischen Grad.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen**

Die Regelstudienzeit des gesamten zum Abschluss führenden Studiums richtet sich nach den Vorgaben der Prüfungsordnung für das Hauptfach.

## **Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium**

### **§ 5 Studienbeginn**

(1) Das Studium der Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre kann zum Sommer- und zum Wintersemester aufgenommen werden.

### **§ 6 Voraussetzungen für die Zulassung zum Nebenfachstudiengang**

(1) Für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre kann nur eingeschrieben werden, wer die gesetzliche Hochschulzugangsberechtigung besitzt und nicht nach § 57 HHG an der Immatrikulation gehindert ist. Insbesondere muss der Prüfungsanspruch für den Studiengang noch bestehen; zum Beispiel darf die Nebenfachprüfung nicht endgültig nicht bestanden sein. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 17 Abs. 1 a) vorzulegen. § 17 Abs. 2 b) gilt entsprechend.

- (2) Für ein qualifiziertes Nebenfachstudium sind fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik und der EDV dringend notwendig.
- (3) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen entsprechend der „Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung“ in der jeweils gültigen Fassung einen Sprachnachweis vorlegen, soweit sie nach der DSH-Ordnung nicht von der Deutschen Sprachprüfung freigestellt sind.
- (4) Bei Einstufung in ein höheres Fachsemester ist bei der Einschreibung in den Studiengang die Anrechnungsbescheinigung gemäß § 22 vorzulegen.
- (5) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Nebenfachprüfung sind in § 17 geregelt.

## **Abschnitt III: Studienstruktur- und organisation**

### **§ 7 Studien- und Prüfungsaufbau, Module**

- (1) Die Nebenfachstudiengänge Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre sind modular aufgebaut. Sie bestehen aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Anhang B im Umfang von 60 CP.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Selbststudiumszeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. Die Einteilung der Module in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, deren zeitlicher Umfang (Workload), ihr Semesterwochenstundenumfang und ihre Studieninhalte sind in Anhang B festgelegt.
- (3) Pflichtmodule sind nach Inhalt und Form in Anhang B der Ordnung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtmodule sind Lehrveranstaltungen, die Studierende zu bestimmten Themengebieten auszuwählen haben.
- (4) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen bestehen. Die Einzelheiten des Modulabschlusses sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt.

### **§ 8 Umfang des Studiums und der Module, Kreditpunkte (CP)**

- (1) Jedem Modul werden nach Maßgabe des Anhangs B Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Die Nebenfachprüfung Volkswirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre ist abgeschlossen wenn die oder der Studierende alle Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß § 23 erbringt und insgesamt mindestens 60 CP erworben wurden.
- (4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der oder die Studierende kann innerhalb des Studienfachs weitere Zusatzmodule aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule ablegen. Das Ergebnis der Zusatzmodule wird bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen. § 18 Abs. 6 bleibt unberührt.

## **§ 9 Lehr- und Lernformen**

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Pflichtmodulen OVWL, OBRW, OFIN, OMAR und OWIN durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren.

(2) Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.

(3) Vorlesungen (V) sind vor allem auf mündlichen Vorträgen basierende Lehrveranstaltungen über ein Wissensgebiet.

(4) Übungen (Ü) sind Veranstaltungen, die zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z.B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.

(5) Tutorien (TÜ) sind Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen dienen. Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 30 Studierenden.

(6) Zusätzlich zu den Lehrformen nach Abs. 1 bis 5 gibt es bei den weiteren Pflichtmodulen Seminare und Mentorien.

(7) Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung des Veranstalters lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.

(8) Mentorien (M) sind Veranstaltungen, in denen unter Anleitung ausgewählte Themen eines Wissensgebietes behandelt werden. Die Gruppengröße dieser Veranstaltungen sollte 30 Teilnehmer nicht überschreiten.

(9) Soweit in Anhang B keine anderweitige Regelung getroffen wird, können die Veranstaltungen in Deutsch oder Englisch abgehalten werden. Die Unterrichtssprache muss spätestens zu Semesterbeginn festgelegt und bekannt gemacht werden.

## **§ 10 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Ist der Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig, enthält Anhang B die erforderlichen Festlegungen. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt bei Anmeldung zu den zugehörigen Prüfungen durch das Prüfungsamt.

(2) Ist die Teilnehmerzahl für eine Lehrveranstaltung beschränkt und ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden diese Beschränkung der Teilnehmerzahl übersteigt, ist durch die verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder den verantwortlichen Veranstaltungsleiter ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den geeigneten Kommunikationsmedien des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist

insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden. Kann eine Studierende oder ein Studierender hiernach an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt sein/ihr Studienplan dadurch in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend.

### **§ 11 Studienverlaufsplan; Vorlesungsverzeichnis; Orientierungsveranstaltung**

(1) Der exemplarische Studienverlaufsplan (siehe Anhang A) gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses jedes Semester.

(3) Mit Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semester-spezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

### **§ 12 Studien(fach)beratung**

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch hierzu vom Fachbereich beauftragte Personen, die mindestens über einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss bzw. eine ähnliche oder höhere Qualifikation verfügen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- und Hochschulwechsel

Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Neben der Studienfachberatung am Fachbereich steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

### **§ 13 Akademische Leitung und Modulkoordination**

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten
- Evaluation des Studienganges
- Bestellung der Modulkoordinatorinnen und Modulkoordinatoren

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder

ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig und soll bei allen das Modul betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses gehört werden. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung vertreten.

## **Abschnitt IV: Prüfungsorganisation**

### **§ 14 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt**

(1) Für die Organisation der Nebenfachprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Soweit die Ordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht, trifft der Prüfungsausschuss die nach der Ordnung zu treffenden Entscheidungen. Abs. 7 bleibt unberührt. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden und drei Mitglieder der Gruppe der Professoren, die Lehrleistungen in einem Studiengang des Fachbereichs erbringen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hält den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.



(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs.1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

### **§ 15 Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Sie achten auf die Einhaltung der Ordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Nebenfachstudiengang
- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen
- gegebenenfalls Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen
- gegebenenfalls Festlegung der Rücktrittsfristen
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- Anrechnung von außerhalb der Ordnung erbrachten Leistungen
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat beziehungsweise den am Studiengang beteiligten Fachbereichsräten jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie die Nachfrage nach Modulen und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung.

### **§ 16 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können, und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss in Wirtschaftswissenschaften oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des

Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren**

### **§ 17 Zulassung zur Nebenfachprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Nebenfachprüfung ist vor der ersten Anmeldung zu Modulprüfungen des Nebenfaches innerhalb der Zulassungsfrist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag auf Zulassung zur Nebenfachprüfung sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine für das Studium erforderliche Prüfung im Nebenfachstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat;
- b) eine Bescheinigung über die Immatrikulation im Nebenfach Volkswirtschaft bzw. Betriebswirtschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(2) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung muss versagt werden, wenn

- a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht innerhalb der Zulassungsfrist erbringt;
- b) die oder der Studierende die Nebenfachprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet;
- c) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 22 Abs. 9 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Nebenfachprüfung erforderlich sind.

Als verwandte Studiengänge beziehungsweise Studienfächer gelten Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen.

(3) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen ist die Studierende oder der Studierende zu hören. Bei Einspruch der oder des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Nebenfachprüfung kann wiederholt gestellt werden.

### **§ 18 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen**

(1) Die Termine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern festgelegt. Außer bei Prüfungen zu Seminaren liegen diese in der Regel in den ersten drei Wochen der vorlesungsfreien Zeit. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Prüfungsleistungen, die nach Semesterende und vor Beginn der Vorlesungen abgelegt werden dem vorangegangenen Semester zugerechnet. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, spätestens vier Wochen vor den Prüfungsterminen, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(2) Zu jeder Modulprüfung ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung in der Regel über das Internet beim

Prüfungsamt erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldefrist beträgt in der Regel zwei Wochen und muss vom Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor deren Beginn durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Nebenfachprüfung zugelassen ist und die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen erforderliche(n) Leistung(en) nach Ausschöpfung sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist/sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen Mitwirkung als ernannte Vertreterin oder Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(4) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht bis zum Rücktrittstermin über das Internet oder durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Rücktrittstermine werden zeitgleich mit den Meldeterminen durch Aushang beim Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben. Über eine Nachfrist für die Meldung zu oder den Rücktritt von einer Prüfung in begründeten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Durch die endgültige Meldung zu einer Modulprüfung eines Pflichtmoduls im betriebswirtschaftlichen Studienschwerpunkt ist ein Schwerpunkt gewählt. Der gewählte Schwerpunkt kann, solange noch kein Pflichtmodul des Schwerpunktes endgültig nicht bestanden ist, einmal gewechselt werden.

(6) Die Meldung zu Wahlpflichtmodulen ist letztmalig in dem Semester möglich, in dem die letzte zur Erlangung der Nebenfachprüfung nach dieser Ordnung erforderliche Leistung erbracht wird.

### **§ 19 Versäumnis und Rücktritt**

(1) Die Modulabschluss- beziehungsweise -teilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs.1 geltend gemachten Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studie-

rende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so kann der nächstmögliche Termin in Anspruch genommen werden bzw. es wird ein neuer Abgabetermin festgesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.

## **§ 20 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung**

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

## **§ 21 Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 24 Abs. 7 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs.1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 22 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen sowie Studienzeiten**

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung

und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss.

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 vorliegen, können Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenen Studienganges bzw. –faches erbracht wurden in unbegrenztem Umfang angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angebotenen Studiengänge oder –fächer erbracht wurden, können im Umfang von maximal 30 CP angerechnet werden. Maßgeblich sind hierbei die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vergebenen CP für die anzurechnende Leistung. Die Anrechnung erfolgt nach der in Anhang A festgelegten Reihenfolge der Module.

(6) Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester angerechnet.

(7) Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Nebenfachstudium nach dieser Ordnung aufgenommen wird, ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht angerechnet werden. Ein nachträglicher Antrag auf Anrechnung solcher Leistungen ist abzulehnen. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule während des Nebenfachstudiums nach dieser Ordnung erbracht werden, ist zusammen mit einem vollständigen Nachweis hierüber beim Prüfungsamt einzureichen. Bei einer Wiedereinschreibung in den Nebenfachstudiengang nach dieser Ordnung werden nach dieser Ordnung erbrachte Prüfungsleistungen und Studienzeiten übernommen. Die Sätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei der Übernahme der Noten gilt § 29 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Nebenfachordnung gibt, berücksichtigt. § 31 Abs. 4 findet Anwendung.

(10) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studienganges an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(12) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die vor Studienbeginn oder während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung der CP ist der individuelle Nachweis in einem vom Fachbereich beschlossenen und im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 HHG überprüften Verfahren. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt in der Regel ohne Note. Dies wird in der Bescheinigung entsprechend ausgewiesen.

## **Abschnitt VI: Voraussetzung für die und Umfang der Nebenfachprüfung; Durchführung der Modulprüfungen**

### **§ 23 Voraussetzung für die und Umfang der Nebenfachprüfung**

- (1) Für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre setzt sich die Nebenfachprüfung zusammen aus Prüfungen
- in dem Bereich Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit dem Pflichtmodul OVWL,
  - in dem Bereich Volkswirtschaftliche Basismodule mit den Pflichtmodulen BMIK und BMAK sowie
  - dem Bereich Volkswirtschaftliche Schwerpunktmodule mit den Pflichtmodulen PMIK und PMAK sowie drei Wahlpflichtmodulen aus dem Schwerpunkt Economics.
- (2) Für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre setzt sich die Nebenfachprüfung zusammen aus Prüfungen
- in dem Bereich Einführung in die Betriebswirtschaftslehre mit den Pflichtmodulen OBRW, OFIN, OMAR, OWIN,
  - in dem Bereich Betriebswirtschaftliche Basismodule mit den Pflichtmodulen BACC, BMGT und BFIN sowie
  - dem Bereich Betriebswirtschaftliche Schwerpunktmodule, der für den Schwerpunkt Finance & Accounting aus den zwei Pflichtmodulen PFIN und PACC und zwei Wahlpflichtmodulen aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting und für den Schwerpunkt Management aus den zwei Pflichtmodulen PMAR und PWIN und zwei Wahlpflichtmodulen aus dem Schwerpunkt Management besteht.
- (3) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrats die Wählbarkeit der Wahlpflichtmodule beschränkt werden, sofern ein Fach nicht ausreichend vertreten ist, oder die Wahl weiterer Wahlpflichtmodule zugelassen werden, sofern diese ausreichend vertreten sind, in ihrem Umfang und den Anforderungen den nach dieser Ordnung zugelassenen Wahlpflichtmodulen vergleichbar sind und die Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Beschlüsse über die Einschränkung der Wählbarkeit von Modulen werden den Studierenden durch Aushang oder in anderer geeigneter Form unverzüglich bekanntgegeben.

### **§ 24 Modulprüfungen und Prüfungsformen**

- (1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind (§ 31) und mit Noten bewertet werden (§ 29).
- (2) Eine Modulprüfung besteht nach Maßgabe des Anhangs B in der Regel aus einer Modulabschlussprüfung, sie kann aber in besonders begründeten Ausnahmen auch aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen bestehen. Soweit die Voraussetzungen für das Bestehen nach Maßgabe des Anhangs B nicht festgelegt sind, legt sie der Veranstalter fest und gibt diese spätestens zu Semesterbeginn in geeigneter Form bekannt. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

- (3) Die Prüfungsleistungen werden durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht. Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.
- (4) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im Anhang B festgelegt. Soweit dieser alternative Prüfungsformen vorsieht, hat die oder der für die Modulprüfung verantwortliche Prüfende die erforderlichen Festlegungen zu treffen. Diese sind den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn verbindlich mitzuteilen. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.
- (5) Die Prüfungen werden entweder in Deutsch oder wahlweise in Englisch oder Deutsch abgenommen, sofern diese nach den Regelungen in Anhang B nicht in einer anderen Fremdsprache durchzuführen sind. Abs. 4 Satz 2-4 gilt entsprechend. Soweit Anhang B keine Festlegung enthält, können mündliche Prüfungen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüferin oder Prüfer und Studierenden in deutscher oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (6) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.
- (7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht - auch nicht auszugsweise - in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.
- (8) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. eine aufsichtsführende Person in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsausschuss zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 21 Abs. 1 und 2 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.
- (9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

## **§ 25 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten betragen, soweit in Anhang B keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder des Prüfers und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## § 26 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens bzw. unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren im Orientierungsabschnitt bis zu 100 Prozent und bei Klausuren im Qualifizierungsabschnitt bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(2) Für Klausuren des Orientierungsabschnitts, bei denen mehr als 25% der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“ zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren in der Regel folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- a) Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- b) Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.
- c) Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professoren angehören muss.
- d) Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben. Dieser Maßstab ist auf dem Deckblatt der Klausur zu veröffentlichen.
- e) Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- f) Auf dem Deckblatt muss vermerkt sein, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur sicher bestanden ist. Diese Grenze darf nicht nach oben verändert werden.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Soweit in Anhang B keine Regelung getroffen ist, beträgt sie 90 Minuten.

(4) Die Klausurarbeiten und die sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind bei Nichtbestehen im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die oder der zweite Prüfende kann sich bei der Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung der schriftlichen Bewertung der oder des Erstprüfenden beschränken.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung



sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 36. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

## **§ 27 Hausarbeiten**

- (1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.
- (3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabepunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Die Bearbeitungsdauer wird von der oder dem Prüfenden festgelegt.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder dem Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 26 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

## **§ 28 Bachelorarbeit**

Im Rahmen der Nebenfachprüfung wird keine Bachelorarbeit angefertigt.

# **Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote**

## **§ 29 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
  - 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls als Durchschnitt der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergebende Wert ist wie folgt zu runden:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,1	1,0
bei einem Durchschnitt von 1,2 bis einschließlich 1,5	1,3
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 1,8	1,7
bei einem Durchschnitt von 1,9 bis einschließlich 2,1	2,0

bei einem Durchschnitt von 2,2 bis einschließlich 2,5	2,3
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 2,8	2,7
bei einem Durchschnitt von 2,9 bis einschließlich 3,1	3,0
bei einem Durchschnitt von 3,2 bis einschließlich 3,5	3,3
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 3,8	3,7
bei einem Durchschnitt von 3,9 bis 4,0	4,0
bei einem Durchschnitt ab 4,1	5,0

(5) Sofern nur eine einzige Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüfenden unterschiedlich bewertet wird, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung als Durchschnitt der einzelnen Noten.

(6) Für die Nebenfachprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß § 23 Abs. 2, 3; Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Note lautet:

Gesamtnote	Notenbezeichnung		Definition
	deutsch	englisch	
1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung
1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

### § 30 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung dieser Ordnung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Nebenfachprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Ordnung vorgeschriebenen Module bestanden mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen erfolgt unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen durch studiengangöffentlichen Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungssystem zur Einsicht für die Studierenden. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## Abschnitt VIII: Wiederholung; Endgültiges Nichtbestehen der Nebenfachprüfung

### § 31 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen

- (1) Bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 21 als mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet gelten, sind nicht bestanden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen können bei Nichtbestehen zweimal, von Wahlpflichtmodulen einmal wiederholt werden. Ist ein Modul bestanden, können die zugehörigen Leistungen nicht wiederholt werden. Ist ein Modul nicht bestanden, müssen sämtliche zum Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen wiederholt werden.

(4) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.

(5) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Termin nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden.

(6) Vor der Wiederholung einer Prüfung können der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen (z.B. Testat) erteilt werden. Der Prüfungsausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung der oder die Studierende einen obligatorischen Studienberatungstermin aufsuchen muss. Bis zur Vorlage eines Testats über diese Studienberatung kann eine Anmeldung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden.

### **§ 32 Endgültiges Nichtbestehen der Nebenfachprüfung**

(1) Die Nebenfachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung in einem Pflichtmodul auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach § 21 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Nebenfachprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Nebenfachprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Nebenfachprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Nebenfachprüfung noch nicht bestanden ist.

## **Abschnitt IX: Bescheinigung; Urkunde**

### **§ 33 Bescheinigung**

(1) Über die bestandene Nebenfachprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung eine Bescheinigung in deutscher Sprache und eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache auszustellen. Die Bescheinigung enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, die Gesamtnote und die für die Nebenfachprüfung insgesamt erreichten CP. Sämtliche bestandenen Zusatzmodule nach § 8 Abs. 6 können auf Antrag der oder des Studierenden getrennt von den Ergebnissen der Leistungen nach Satz 2 zusätzlich unter der Rubrik Zusatzmodule in der Bescheinigung aufgeführt werden. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Noten der Prüfungen nach § 8 Abs. 5 (Zusatzmodule) können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Nebenfachprüfung unter der Rubrik „Zusatzmodule“.

### **§ 34 Urkunde**

Eine Urkunde, mit der der nach der Prüfungsordnung des Hauptfaches vorgesehene Abschlussgrad verliehen wird, wird vom für das Hauptfach zuständigen Fachbereich ausgestellt.

## **Abschnitt X: Ungültigkeit von Prüfungen; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren**

### **§ 35 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln**

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung entsprechend § 29 Abs.2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Nebenfachprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die unrichtige Bescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

### **§ 36 Einsicht in die Prüfungsunterlagen; Aufbewahrungsfristen**

(1) Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird ein zeitnaher Einsichtstermin genannt.

(2) Nach Abschluss der Nebenfachprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag nach Abs. 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Nebenfachprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 29 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 37 Einsprüche und Widersprüche**

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 38 Prüfungsgebühren**

Es werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

## **Abschnitt XI: Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Übergangsbestimmungen**

(1) Alle bisher nach der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre vom 04.12.2007 in der Fassung vom 01.07.2009 eingeschriebenen Studierenden setzen ihr Studium nach dieser Ordnung in der Fassung vom 10.10.2012 fort.

(2) Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2013 begonnen wurden, unterliegen weiterhin der Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für die Nebenfächer Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre vom 04.12.2007 in der Fassung vom 01.07.2009.

### **§ 40 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport aktuell der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 25. September 2013

**Prof. Dr. Andreas Hackethal**

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

## Anhang A: Beispielhafter Studienverlaufsplan

Bei der Zuordnung der Module zu Semestern handelt es sich um eine Empfehlung. Im Hinblick auf aufeinander aufbauende Inhalte sollten die Module eines Semesters abgeschlossen sein, bevor die Module des nächsthöheren Semesters absolviert werden. Die Studierenden können die Absolvierung der Module im Rahmen der Vorgaben der Ordnungen für ihre Hauptfächer auf mehrere Semester verteilen.

### 1. Volkswirtschaftslehre

Akron. <sup>1</sup>	Veranstaltung	Sem	Ve	TÜe	Me	CP
OVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	1.	4	2		09

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	Me	CP
BMIK	Mikroökonomie 1	2.	4	2	1	12
BMAK	Makroökonomie 1	2.	4	2	1	12

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	Me	CP
PMIK	Mikroökonomie 2	3.	2	1	1	6
PMAK	Makroökonomie 2	3.	2	1	1	6

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	Me	CP
WPME	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Economics	4.	2	1		5
WPME	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Economics	4.	2	1		5
WPME	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Economics	4.	2	1		5

### 2. Betriebswirtschaftslehre

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	TÜe	Me	CP
OBRW	Betriebliches Rechnungswesen	1.	2	1		5
OFIN	Finanzen 1	1.	2	1		5
OMAR	Marketing 1	1.	2	1		5
OWIN	Wirtschaftsinformatik 1	1.	2	1		5

<sup>1</sup> Verwendete Abkürzungen in diesem Anhang: Akron. = Akronym der Lehrveranstaltung; Sem = Semester, in dem das Modul nach Empfehlung absolviert werden sollte; Ve = Vorlesungseinheiten pro Semesterwoche; Üe = Übungseinheiten pro Semesterwoche; TÜe = Tutorenübungseinheiten pro Semesterwoche; Me = Spezielle Veranstaltungseinheiten pro Semesterwoche, Se = Seminareinheiten pro Semesterwoche

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	Me	CP
BACC	Accounting 1	2.	2	1	1	6
BMGT	Management	2.	2	1	1	6
BFIN	Finanzen 2	2.	2	1	1	6

**2.1 Studienverlauf des dritten und vierten Semesters für Studierende, die den Schwerpunkt Finance & Accounting wählen:**

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	TÜe	Me	CP
PFIN	Finanzen 3	3.	2	1	1	6
PACC	Accounting 2	3.	2	1	1	6

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	Me	CP
WPMF	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting	4.	2	1		5
WPMF	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting	4.	2	1		5

**2.2 Studienverlauf des dritten und vierten Semesters für Studierende, die den Schwerpunkt Management wählen:**

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	TÜe	Me	CP
PMAR	Marketing 2	3.	2	1	1	6
PWIN	Wirtschaftsinformatik 2	3.	2	1	1	6

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	Me	CP
WPMM	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Management	4.	2	1		5
WPMM	Wahlpflichtmodul aus dem Schwerpunkt Management	4.	2	1		5

## Anhang B: Modulbeschreibungen

### Nebenfach Volkswirtschaftslehre

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach VWL		Einführung in die Volkswirtschaftslehre		
<b>Modulname</b>	OVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	6	<b>CP</b>	9
<b>Kontaktzeit</b>	68 h	<b>Selbststudium</b>	202 h	<b>Workload</b>	270 h

#### **Inhalte**

- Analyse grundlegender ökonomischer Modelle
- Geometrische Modellanalyse
- Märkte und Wirtschaftskreisläufe
- Textanalysen zur Geschichte ökonomischen Denkens

#### **Qualifikationsziele und Kompetenzen**

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Nebenfachstudium notwendigen ökonomischen Grundlagen.
- ...bekommen einen Überblick über die Teilbereiche der Wirtschaftswissenschaften.
- ...erlernen die Funktionsweisen von Märkten und Wirtschaftskreisläufen mit den Methoden der wirtschaftswissenschaftlichen Analyse.
- ...setzen sich mit der Rolle des Staates und der staatlichen Institutionen innerhalb einer Volkswirtschaft auseinander.
- ...erhalten einen Ausblick auf aktuelle und zukünftige Probleme der Wirtschaftspolitik.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

#### **Lehrformen**

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorenübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

#### **Voraussetzungen für die Teilnahme**

Zulassung zur Nebenfachprüfung VWL.

#### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 120minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

#### **Verwendbarkeit des Moduls**

NF VWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

#### **Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer**

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.



<b>Studienbereich</b>	Nebenfach VWL		Volkswirtschaftliche Basiskurse		
<b>Modulname</b>	BMIK	Mikroökonomie 1			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	7	<b>CP</b>	12
<b>Kontaktzeit</b>	79 h	<b>Selbststudium</b>	281 h	<b>Workload</b>	360 h

### Inhalte

- Grundmodell der vollkommenen Konkurrenz
- Haushaltstheorie
- Unternehmenstheorie
- Marktgleichgewicht bei vollkommener und unvollkommener Konkurrenz
- Monopolmärkte
- Asymmetrische Informationen

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Nebenfachstudium notwendigen Grundlagen der Mikroökonomik.
- ...kennen die grundlegenden ökonomischen Modelle der Mikroökonomik.
- ...können mikroökonomische Modelle anwenden und Resultate ökonomisch deuten/interpretieren.
- ...eignen sich ökonomische und formale Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesungen, Übungen und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung VWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF VWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach VWL		Volkswirtschaftliche Basiskurse		
<b>Modulname</b>	BMAK	Makroökonomie 1			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	7	<b>CP</b>	12
<b>Kontaktzeit</b>	79 h	<b>Selbststudium</b>	281 h	<b>Workload</b>	360 h

### Inhalte

- Gesamtbetrachtung und Analyse der Wirtschaft
- Untersuchungsobjekte: Gesamteinkommen, Beschäftigungsgrad, Inflationsrate oder Konjunkturindizes
- Kreislauftheorie, statischen und dynamischen Betrachtung, Krisen und Wirtschaftspolitik

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Nebenfachstudium notwendigen Basiskompetenzen im Bereich Makroökonomie.
- ...erlernen die Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten, die zwischen makroökonomischen Größen bestehen.
- ...untersuchen die Rolle des Staates und der staatlichen Institutionen in einer Volkswirtschaft.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesungen, Übungen und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung VWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF VWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach VWL		Volkswirtschaftliche Schwerpunktkurse		
<b>Modulname</b>	PMIK	Mikroökonomie 2			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	4	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Haushaltstheorie, Produktionstheorie und Preistheorie
- Märkte und Entscheidungssituationen
- strategisches Verhalten, Informationsökonomik und Unsicherheit

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Mikroökonomie.
- ...beherrschen die wesentlichen mikroökonomischen Konzepte.
- ...verstehen empirische Untersuchungen zu den mikroökonomischen Themen.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung VWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF VWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach VWL		Volkswirtschaftliche Schwerpunktkurse		
<b>Modulname</b>	PMAK	Makroökonomie 2			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	4	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Kernmerkmale der Konjunktur
- Arbeitslosigkeit und Wirtschaftspolitik: Investitionstheorie, Konsumtheorie, Geldtheorie und -politik und Theorien zur Arbeitslosigkeit
- Schocks und wirtschaftspolitische Maßnahmen
- Kernmerkmale der Wirtschaftswachstumstheorie

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Makroökonomie.
- ...können zentrale makroökonomische Zusammenhänge auch unter Einsatz mathematischer Methoden darstellen und erklären.
- ...sind in der Lage aktuelle makroökonomische und wirtschaftspolitische Fragestellungen zu bewerten und kritisch zu diskutieren.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung VWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF VWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach VWL		Schwerpunkt: Economics		
<b>Modulname</b>	WPME	Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt Economics			
<b>Modultyp</b>	Wahlpflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	5
<b>Kontaktzeit</b>	34 h	<b>Selbststudium</b>	116 h	<b>Workload</b>	150 h

### Inhalte

- Themen aus Geld und Wahrung
- Themen aus Empirische Wirtschaftsforschung
- Themen aus Internationale Wirtschaftspolitik

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus dem Bereich Economics.
- ...erlernen Detailwissen und Methoden zu ausgewahlten Bereichen, die eine inhaltliche Fokussierung erlauben.
- ...bekommen Einblick in konkrete Anwendungsgebiete.
- ...erwerben praktische und fur den Arbeitsmarkt relevante Fahigkeiten.
- ...eignen sich im Rahmen der Ubungen Kompetenzen zur Entwicklung von Losungskonzepten zu Ubungsaufgaben an.

### Lehrformen

Die Module bestehen aus Vorlesungen mit Ubungen (V+U) oder einem Seminar (S). Die Ubungen bzw. das Seminar werden so gestaltet, dass die Studierenden mit eigenen Beitragen aktiv an der Ausbildung beteiligt werden.

### Voraussetzungen fur die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprufung VWL.

### Voraussetzungen fur die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprufung(en) muss/mussen bestanden werden. Bei V+U erfolgreicher Abschluss der Modulprufung in Form einer Klausur von 90minutiger Dauer bzw. bei S setzt sich der erfolgreiche Abschluss aus zwei Teilleistungen zusammen. Diese bestehen aus einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Hausarbeit (mit oder ohne Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 90minutigen Klausur. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Seminar setzt die regelmaige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Das Modul kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF VWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspadagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

## Nebenfach Betriebswirtschaftslehre

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach BWL		Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		
<b>Modulname</b>	OBRW	Betriebliches Rechnungswesen			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	5
<b>Kontaktzeit</b>	34 h	<b>Selbststudium</b>	116 h	<b>Workload</b>	150 h

### **Inhalte**

- Grundprinzipien und Technik der doppelten Buchführung
- Anlage- und Umlaufvermögen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten
- Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)

### **Qualifikationsziele und Kompetenzen**

Die Studierenden...

- ...kennen die Grundprinzipien und die Technik der doppelten Buchführung.
- ...sind in der Lage (erfolgswirksame) Buchungen in einzelnen Vermögens- und Schuldpositionen, sowie den Erfolgskonten abzuwickeln.
- ...kennen die gesetzlichen Anforderungen an die Buchführung und den Jahresabschluss.
- ...beherrschen die Grundlagen des Jahresabschlusses, insbesondere zur Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.
- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Grundlagen in der Buchführung und Bilanzierung.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### **Lehrformen**

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorenübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme**

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL.

### **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten**

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### **Verwendbarkeit des Moduls**

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### **Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer**

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach BWL		Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		
<b>Modulname</b>	OFIN	Finanzen 1			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	5
<b>Kontaktzeit</b>	34 h	<b>Selbststudium</b>	116 h	<b>Workload</b>	150 h

### Inhalte

- Kapitalwertmethode zur Bewertung von Investitionsprojekten
- Grundlagen der Portfoliotheorie nach Markowitz
- Risiko-Rendite-Zusammenhang in Modellen (CAPM)
- Zentrale Elemente des einperiodigen Binomialmodells

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Nebenfachstudium notwendigen finanzwirtschaftlichen Grundlagen.
- ...verfügen über ein grundlegendes Verständnis zur Bewertung sicherer und riskanter Zahlungsströme.
- ...können das Risiko in Investitionsprojekten erfassen und moderne Finanzinstrumente bewerten.
- ...erhalten Einblick in die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der neo-klassischen und der institutionen-ökonomischen Finanztheorie.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorenübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach BWL		Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		
<b>Modulname</b>	OMAR	Marketing I			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	5
<b>Kontaktzeit</b>	34 h	<b>Selbststudium</b>	116 h	<b>Workload</b>	150 h

### Inhalte

- Grundprinzipien des Marketing
- Marketing-Managementprozess und Strategien der Marktbearbeitung
- Analyseinstrumente: Erfahrungskurve und Produktlebenszyklus
- Theorien des Konsumentenverhaltens sowie Methoden der Marktforschung und der Marktprognose
- Marketing-Mix: Kernelemente der Produktpolitik, der Preispolitik, der Kommunikationspolitik und der Distributionspolitik

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Nebenfachstudium notwendigen Grundlagen des Marketing.
- ...verstehen die zentrale Bedeutung einer marktorientierten Denkweise und einer an den Kundenpräferenzen ausgerichteten Strategie.
- ...verstehen die Analyseinstrumente des Marketings und können die Analysen deuten.
- ...erlernen die Anwendung mathematischer und statistischer Instrumente auf die wesentlichen Modelle und Lerninhalte.
- ...kennen den Marketing-Mix und die Bedeutung seiner Elemente.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.



<b>Studienbereich</b>	Nebenfach BWL		Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		
<b>Modulname</b>	OWIN	Wirtschaftsinformatik 1			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	5
<b>Kontaktzeit</b>	34 h	<b>Selbststudium</b>	116 h	<b>Workload</b>	150 h

### Inhalte

- Hard- und Software und der Entwicklung von Anwendungssoftware
- Rechnernetze und Kommunikationssysteme
- Potenzial und Einsatzmöglichkeiten von Informationssystemen

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Nebenfachstudium notwendigen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik.
- ...erhalten Kenntnisse im Umgang mit grundlegenden Anwendungen der Informationstechnologie.
- ...können die Bedeutung und das Potenzial von Informations- und Kommunikationssystemen für die Umsetzung von Unternehmensstrategien einschätzen.
- ...kennen die Einsatzmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen für die Unterstützung von betrieblichen Geschäftsprozessen.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach BWL		Betriebswirtschaftliche Basiskurse		
<b>Modulname</b>	BACC	Accounting 1: Cost Accounting			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	4	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Systeme der Unternehmensrechnung
- Pagatorische und wertmäßige Kosten und Leistungen
- Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger- und Kostenträgerzeitrechnung
- Vollkostenrechnung und Deckungsbeitragsrechnung

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Nebenfachstudium notwendigen Basiskompetenzen im Bereich Rechnungswesen.
- ...sind in der Lage Kosten- und Leistungsrechnung innerhalb der Systeme der Unternehmensrechnung zu identifizieren.
- ...beherrschen die grundlegenden Techniken der Kosten- und Leistungsrechnung.
- ...haben alle Voraussetzungen, um Daten, Auswertungen und Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sachgerecht zu interpretieren.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen:

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

### Voraussetzungen für die Teilnahme:

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach BWL		Betriebswirtschaftliche Basiskurse		
<b>Modulname</b>	BMGT	Management			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	4	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Informationsökonomische Analyse von Managementproblemen
- Entscheidungsunterstützende Verfahren
- Organisationsstrukturen

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Nebenfachstudium notwendigen Basiskompetenzen im Bereich Management.
- ...kennen die grundlegenden entscheidungsunterstützenden Verfahren.
- ...erlernen die Methoden und Techniken der Entscheidungsfindung im Management.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach BWL		Betriebswirtschaftliche Basiskurse		
<b>Modulname</b>	BFIN	Finanzen 2			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	4	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Aktieninvestments: Rendite- und Risikocharakteristika von Aktien, Theorie der Selektion optimaler Portfolios und CAPM bzw. Multifaktormodelle
- Bondinvestments: Zinsstrukturkurve, Bewertung, Zinssensitivität und Zinsrisikomanagement
- Derivate: Forwards, Futures und Optionen
- Internationale Investments: Wechselkursrisiken, Steuerung und Kontrolle

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Nebenfachstudium notwendigen Basiskompetenzen im Bereich Finanzwissenschaften.
- ...sind mit den diversen Finanzinstrumenten und Finanzmärkten vertraut.
- ...beherrschen zahlreiche Modelle zur Analyse und Bewertung von Finanzinstrumenten.
- ...kennen einfache Strategien des Risikomanagements für Wertpapierportfolios unter Verwendung derivativer Finanzinstrumente.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach BWL		Betriebswirtschaftliche Schwerpunktkurse		
<b>Modulname</b>	PFIN	Finanzen 3			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	4	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- CAPM, Kapitalkosten und Kapitalstruktur
- Optionen und Optionsbewertung, sowie verschiedene Bewertungsmethoden
- Managementanreize und Finanzierungsentscheidungen

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Finanzwissenschaften.
- ...beherrschen die Unternehmensbewertung nach den gängigen Discounted Cash Flow Verfahren.
- ...verstehen die Zusammenhänge zwischen Managementanreizen und Finanzierungsentscheidungen.
- ...wurden in die finanzwissenschaftlichen Themen Risikomanagement und Mergers & Acquisitions eingeführt.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach BWL		Betriebswirtschaftliche Schwerpunktkurse		
<b>Modulname</b>	PACC	Accounting 2: Financial Accounting			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	4	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)
- Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzierung, Handelsbilanz und Steuerbilanz
- Bilanzanalyse

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Rechnungswesen.
- ...beherrschen den Jahresabschluss, den Kaufleute gem. § 242 HGB zu erstellen haben.
- ...wurden in die Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) eingeführt.
- ...kennen die Funktionen der Rechnungslegung für den Kapitalmarkt.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Nebenfachprüfung BWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach BWL		Betriebswirtschaftliche Schwerpunktkurse		
<b>Modulname</b>	PMAR	Marketing 2			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	4	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Methoden der Marktforschung

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Marketing.
- ...beherrschen die Instrumente der Marktforschung und können diese anwenden.
- ...können Marktforschungsergebnisse interpretieren.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zum Nebenfachprüfung BWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Nebenfach BWL		Betriebswirtschaftliche Schwerpunktkurse		
<b>Modulname</b>	PWIN	Wirtschaftsinformatik 2			
<b>Modultyp</b>	Pflicht	<b>SWS</b>	4	<b>CP</b>	6
<b>Kontaktzeit</b>	45 h	<b>Selbststudium</b>	135 h	<b>Workload</b>	180 h

### Inhalte

- Effiziente und effektive Deckung des Informationsbedarfs
- Moderne Informations- und Kommunikationstechnologien
- Informationsmanagement
- Objektorientierte Modellierung von Sachverhalten (UML)

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Wirtschaftsinformatik.
- ...kennen Modelle des Informationsmanagements.
- ...erwerben Kompetenzen zum Projektmanagement.
- ...erlernen verschiedene technische Unternehmensorganisationsformen.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.



<b>Studienbereich</b>	Nebenfach BWL		Schwerpunkt: Finance & Accounting		
<b>Modulname</b>	WPMF	Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting			
<b>Modultyp</b>	Wahlpflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	5
<b>Kontaktzeit</b>	34 h	<b>Selbststudium</b>	116 h	<b>Workload</b>	150 h

### Inhalte

- Themen aus Finanzen
- Themen aus Rechnungswesen

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus den Bereichen Finanzen und Rechnungswesen.
- ...kennen den in der Praxis engen Zusammenhang zwischen Themen aus Finanzen und Rechnungswesen.
- ...erlangen eine gute Ausgangsposition für ein weiterführendes Studium auf Master-Niveau.
- ...erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Fähigkeiten.
- ...eignen sich im Rahmen der Übungen Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Die Module bestehen aus Vorlesungen mit Übungen (V+Ü) oder einem Seminar (S). Die Übungen bzw. das Seminar werden so gestaltet, dass die Studierenden mit eigenen Beiträgen aktiv an der Ausbildung beteiligt werden.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung(en) muss/müssen bestanden werden. Bei V+Ü erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer bzw. bei S setzt sich der erfolgreiche Abschluss aus zwei Teilleistungen zusammen. Diese bestehen aus einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Hausarbeit (mit oder ohne Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 90minütigen Klausur. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

<b>Studienbereich</b>	Qualifizierungsabschnitt		Schwerpunkt: Management		
<b>Modulname</b>	WPMM	Wahlpflichtmodule aus dem Schwerpunkt Management			
<b>Modultyp</b>	Wahlpflicht	<b>SWS</b>	3	<b>CP</b>	5
<b>Kontaktzeit</b>	34 h	<b>Selbststudium</b>	116 h	<b>Workload</b>	150 h

### Inhalte

- Themen aus Management & Angewandte Mikroökonomie
- Themen aus Wirtschaftsinformatik
- Themen aus Marketing

### Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus den Bereichen Management, Wirtschaftsinformatik und Marketing.
- ...erwerben eine fundierte Ausbildung in Unternehmensführung und -strategie und interner Organisation.
- ...sind in der Lage auf Basis von ökonomischen Kalkül Entscheidungen in den genannten Bereichen zu Treffen und Führungsverantwortung zu übernehmen.
- ...eignen sich im Rahmen der Übungen Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

### Lehrformen

Die Module bestehen aus Vorlesungen mit Übungen (V+Ü) oder einem Seminar (S). Die Übungen bzw. das Seminar werden so gestaltet, dass die Studierenden mit eigenen Beiträgen aktiv an der Ausbildung beteiligt werden.

### Voraussetzungen für die Teilnahme

Zulassung zur Nebenfachprüfung BWL.

### Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung(en) muss/müssen bestanden werden. Bei V+Ü erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer bzw. bei S setzt sich der erfolgreiche Abschluss aus zwei Teilleistungen zusammen. Diese bestehen aus einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Hausarbeit (mit oder ohne Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten 90minütigen Klausur. Die erfolgreiche Teilnahme an einem solchen Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

### Verwendbarkeit des Moduls

NF BWL, B.Sc. Wirtschaftswissenschaften, B.Sc. Wirtschaftspädagogik

### Veranstaltungszyklus & Veranstaltungsdauer

Das Modul ist einsemestrig und wird in jedem Semester angeboten.

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe Universität Frankfurt am Main